



SEITZ · WECKBACH · FACKLER

RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER

Aktuelles aus dem Arbeits- und Sozialrecht 17.06.2011

Zugang von Kündigungen: Je früher, desto besser

Wenn Kündigungsschreiben nicht persönlich übergeben, sondern durch einen Postzustelldienst oder Boten in den Briefkasten geworfen werden – und dies noch am letzten Tag, an dem der nächstmögliche Kündigungstermin gewahrt werden kann, gilt der Grundsatz: Je früher, desto besser!

Bei der Kündigung handelt es sich um eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die einem Abwesenden gemäß § 130 BGB erst in dem Zeitpunkt zugeht, in dem die Erklärung derart in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser sich bei normaler Gestaltung seiner Verhältnisse Kenntnis von ihrem Inhalt verschaffen kann. Das letzte BAG-Urteil hierzu stammt aus dem Jahr 1983; seither haben sich nur die Instanzgerichte mit dem Zeitpunkt des Zugangs einer Kündigung beschäftigt. Eine einheitliche Linie lässt sich nicht erkennen. Regelmäßig argumentieren die Arbeitnehmer, dass bei ihnen die Post üblicherweise früher kommt und deshalb ein nach der üblichen Postzustellzeit eingegangenes Schreiben erst am nächsten Tag entdeckt wird. Zuletzt hat aber z. B. das Landesarbeitsgericht Berlin (6 Sa 747/10) entschieden, dass es genüge, wenn eine Kündigung nachweislich um 10:15 Uhr in den Hausbriefkasten geworfen wird, auch wenn die Post an dieser Adresse üblicherweise deutlich früher zustelle. Auf dieser Linie lag auch das LAG Hamm (14 Sa 182/04): Die um 12:40 Uhr eingeworfene Kündigung war am selben Tag zugegangen, auch wenn der normale Posteinwurf üblicherweise etwa zwei Stunden früher erfolgte.

Vorsichtshalber sollte eine Kündigung jedoch auf jeden Fall in den frühen Vormittagsstunden, spätestens bis 12:00 Uhr, in den Briefkasten eines zu kündigenden Arbeitnehmers eingeworfen werden. Es ist außerdem empfehlenswert dafür zu sorgen, dass der Arbeitnehmer auch auf anderem Wege von der Kündigung erfährt (z. B. durch Anruf; Heraus klingeln von Nachbarn mit dem Hinweis, dass der Betreffende noch ein Poststück erhalten hat; gut aufgeklebter Hinweis auf dem Briefkastendeckel; etc).

Dr. Thomas Weckbach
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Tel. 08 21 / 3 45 85 - 21
tweckbach@seitz-partner.de

Hans-Peter Bernhard
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht
Tel. 08 21 / 3 45 85 - 16
hpbernhard@seitz-partner.de

Barbara Kühn
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Tel. 08 21 / 3 45 85 - 11
bkuehn@seitz-partner.de

Caroline Stuber
Rechtsanwältin
Tel. 0821/ 3 45 85 - 11
cstuber@seitz-partner.de